

# TuS - Jugendordnung



Der große Sportverein in Hannovers Oststadt

## gemäß § 14 der Vereinssatzung

### §1 Organe der Jugendabteilung

- I. Organe der Jugendabteilung sind die Jugendversammlung und der Vereinsjugendvorstand
- II. Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus
  - a) dem Vereinsjugendvorstand
  - b) den Jugendfachwarten der Abteilung (pro Abteilung sollte ein Fachwart \* und optional ein Stellvertreter bestellt werden)
  - c) allen Jugendlichen des Vereins im Alter von 8 bis 18 Jahren
  - d) Mitglieder des TuS Bothfeld die Inhaber von Jugendgruppenleiterausweisen sind

Die Jugendversammlung ist berechtigt, zur Durchführung besonderer Aufgaben, unter Vorsitz eines volljährigen Mitglieds, Ausschüsse einzusetzen.

### §2 Vereinsjugendvorstand

- I. Der Vereinsjugendvorstand besteht aus dem Jugendwart, einem Vertretern sowie drei Beisitzern, die Aufgaben wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Kontaktpflege sowie Organisation von Freizeiten und Aktivitäten übernehmen. Unter Vorsitz des Jugendwartes wird die überfachliche Jugendarbeit des Vereins von der Jugendversammlung geleitet.

Der Jugendwart ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und zuständig für:

- a) Überfachliche Jugendarbeit nach innen und außen
- b) Koordinierung der überfachlichen Vereinsjugendarbeit
- c) Vertretung der Jugend im Verband der Hannoverschen Sportjugend und in weiteren übergeordneten Jugendorganisationen

Der Jugendwart führt den Vorsitz in der Jugendversammlung. Der Vertreter und die drei Beisitzer sind Mitglieder im erweiterten Vorstand.

## II. Wahl des Vereinsjugendvorstandes

Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres (siehe Vereinssatzung) gewählt. Den Wahlausschuss bildet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Für den Vereinsjugendwart ist die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung gemäß § 9.4 der Vereinssatzung erforderlich.

## III. Versammlungen

Versammlungen der Jugendversammlung werden nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Mitgliedern der Jugendversammlung von dem Jugendvorstand einberufen, mindestens einmal im Jahr. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen.

## §3 Änderungen

Änderungen der Jugendordnung müssen von der Jugendversammlung mit  $\frac{2}{3}$  - Stimmen - Mehrheit beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins genehmigt werden.

\* Für den vereinfachten Lesefluss wurde in der Jugendordnung nur die männliche Form verwendet.

Vereinsvorsitzender:  
Frank Rückert  
Amtsgericht Hannover  
Vereinsregisternr. 2432  
Steuernummer: 25/207/26061

Bankverbindung:  
Sparkasse Hannover  
IBAN DE 41 2505 01 80 0000537713 BIC SPKHDE2H  
Hannoversche Volksbank  
IBAN DE 29 2519 0001 0652 9666 00 BIC VOHADE2H